

## Argumentationspapier: Kinderrechte ins Grundgesetz

Das Deutsche Kinderhilfswerk (DKHW) fordert gemeinsam im Aktionsbündnis „Kinderrechte ins Grundgesetz“ mit seinen Partnern UNICEF Deutschland, Deutschem Kinderschutzbund und der Deutschen Liga für das Kind die Aufnahme der Kinderrechte in den Grundrechteteil des Grundgesetzes. Prämisse ist dabei eine Absicherung der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (KRK): Diskriminierungsverbot, Recht auf Entwicklung, Recht auf Beteiligung und die Vorrangstellung des Kindeswohls.

Inzwischen gibt es eine breite Unterstützung für eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Das zeigen die Parteiprogramme 2017 von CDU/CSU, BÜNDNIS 90/Die Grünen, SPD und DIE LINKE sowie der einstimmige Beschluss der Konferenz der Landesjustizministerinnen und -minister im letzten Jahr. Auch aus staatsrechtlicher Sicht ist die Aufnahme der Kinderrechte ins Deutsche Grundgesetz angezeigt. Die Argumente für eine Aufnahme sind vielfältig:

- **Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der KRK verpflichtet**, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Rechte zu treffen. Auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (KRA) legt dafür den Vertragsstaaten die Aufnahme der Kinderrechte in die nationale Verfassung nahe.
- Die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland ist durch die aktuelle Rechtslage nicht abgesichert: Es besteht ein **erhebliches Umsetzungsdefizit in Rechtsprechung und Verwaltung**, da die Rechte durch eine völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes oder eine Kombination mit anderen Verfassungsnormen erst kompliziert gewonnen werden müssen.
- Eine Stärkung der Rechte von Kindern ist angezeigt, da Kinder nicht einfach nur eine gesellschaftliche Teilgruppe von vielen sind. **Alle Menschen durchlaufen das Kindesalter und benötigen in dieser Altersphase besondere Rechte**, so wie sie in der KRK normiert und von Deutschland mit Ratifizierung anerkannt wurden. Der beispiellose Schutzgehalt des Kindeswohls zeigt sich auch in der Normierung des Kindeswohlvorrangs in anderen menschenrechtlichen Verträgen, der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und der EU Grundrechtecharta.
- Ein Kindergrundrecht i.S.d. KRK kann in das Grundgesetz eingefügt werden, ohne das grundsätzliche Verhältnis von Kindern, Eltern und Staat anzutasten. **Eine Stärkung der Rechte von Kindern führt nicht automatisch zu einer Schwächung der Rechte von Eltern**. Im Gegenteil erhalten Eltern dadurch also bessere Möglichkeiten, die Rechte ihrer Kinder gegenüber staatlichen Einrichtungen durchzusetzen.
- Die Absicherung einer **vorrangigen Berücksichtigung des Wohls von Kindern** auch auf Verfassungsebene ist nötig, damit Rechtsanwenderinnen, wie Gerichte und Verwaltung, den Interessen von Kindern hinreichend Gewicht verleihen. Das Kindeswohl soll damit nicht eine Entscheidung vorgeben, sondern als eine wesentliche Leitlinie fungieren.
- Insgesamt würde der Staat seine Verantwortung für **kindgerechte Lebensverhältnisse, Kindesinteressen, die Beteiligung von Kindern und die Gewährleistung gleicher Entwicklungschancen für alle Kinder** stärker wahrnehmen. Angesichts der aktuellen Debatte über wachsende Kinderarmut, unterschiedliche Bildungschancen, ein Auseinanderdriften der Gesellschaft in Reich und Arm und häufige Fälle von Vernachlässigung wäre dies ein wichtiges Signal.